

## Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer Arbeitsgruppe der beteiligten Verbände / Verein gemäss Art. 60 ff ZGB

### BEITRAGSREGLEMENT

vom 11. Juni 2008 (ersetzt das Reglement vom 8. September 2004)

#### 1. Mitgliederbeiträge

- 1.1. Die **Eintrittsgebühr** beträgt pro Neumitglied mindestens CHF 5'000.-  
Die **Interessengemeinschaft Musikinstrumentenbauer** handelt den genauen Beitrag gestützt auf die wirtschaftliche Bedeutung und die finanzielle Tragfähigkeit jedes neuen Mitglieds, eines beteiligten Verbandes, aus.
- 1.2. Für **Mitglieder**, die keinem beteiligten Verband angehören, besteht die Möglichkeit, für CHF 1'000.- Mitglied der IGMIB zu werden.  
Der Beitrag ist jeweils 30 Tage nach der Delegiertenversammlung des laufenden Jahres geschuldet.

#### 2. Bildungsbeitrag

Der Bildungsbeitrag wird ab dem Jahr 2005 erhoben. Er setzt sich aus einem Pro-Rate-Beitrag und einem individuell berechneten Beitrag zusammen.

- 2.1. Der **Pro-Rate-Beitrag** beträgt pro Mitglied ab sofort CHF 5'000.-  
Er ist jeweils 30 Tage nach der Delegiertenversammlung des laufenden Jahres geschuldet.
- 2.2. Der **individuell berechnete Beitrag** an der Interessengemeinschaft beträgt pro Jahr
  - CHF 20.- pro Lernender eines Mitglieds
  - CHF 50.- pro Lernender in Nichtmitgliedfirmen

Er wird gestützt auf die Anzahl Lernender gemäss den Angaben der Trägerorganisationen (Branchenverband, Branchengruppe oder allenfalls externe Organisation) berechnet.  
Dieser Beitrag wird zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres berechnet und in Rechnung gestellt.

#### 3. Weitere Beiträge

Weitere Beiträge können je nach Bedarf gestützt auf ausserordentliche Budgets erhoben werden. Diese sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen. Betreffen sie nur einzelne Mitglieder, tragen diese die vollumfänglichen Kosten.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 5. März 2008 unter Vorbehalt, dass die Erhöhung des Pro-Rate-Beitrags auf 5'000 von allen Verbänden angenommen wird, genehmigt.  
Die Zustimmung aller Verbände liegt per 10. Juni 2008 vor.  
Es ersetzt das Reglement vom 8. September 2004.